

BGer P 54/05 vom 29. August 2006

Bundesgericht, 2006-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_P_54_05

FR: TF P 54/05 du 29 août 2006

IT: TF P 54/05 del 29 agosto 2006

Regeste

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die Höhe des Ergänzungsleistungsanspruchs ab April 2005 und dabei die Frage, in welcher Weise der von der Beschwerdeführerin zu tragende Teil von Fr. 10'904.- der jährlichen Fahrspesen für den Arbeitsweg zu berücksichtigen ist.

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Streitsache zutreffend dargelegt. Danach hat die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 ELG , in Kraft seit 1. Januar 1998). Als Einnahmen anzurechnen sind unter anderem die Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien. Davon sind bei Alleinstehenden jährlich Fr. 1000.- abzuziehen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen (sog. privilegiertes Erwerbseinkommen; Art. 3c Abs. 1 lit. a erster Satz ELG, in Kraft seit 1. Januar 1998). Zu den anerkannten Ausgaben gehören die Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens (Art. 3b Abs. 3 lit. a ELG , in Kraft seit 1. Januar 1998). Auf Verordnungsstufe bestimmt Art. 11a ELV unter anderem, dass die ausgewiesenen Gewinnungskosten bei der Ermittlung des jährlichen Erwerbseinkommens vom Bruttoerwerbseinkommen abzuziehen sind (vgl. auch Rz 2072 der Wegleitung des BSV über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL]). Der Abzug erfolgt also nicht vom privilegierten Erwerbseinkommen. Diese Regelung der Gewinnungskosten hat der Bundesrat in Umsetzung der zu Art. 3 Abs. 4 lit. a ELG (in Kraft gewesen bis 31. Dezember 1997) ergangenen Rechtsprechung (BGE 111 V 124) zum 1. Januar 1987 in die Verordnung aufgenommen (vgl. dazu die Erläuterungen des BSV in ZAK 1986 S. 375 oben). Sie ist im unveröffentlichten Urteil S. vom 22. Mai 1992 (P 18/91) geprüft und für gesetzmässig befunden worden. Zwischenzeitlich wurde das Gesetz mit Wirkung ab 1. Januar 1998 insofern revidiert, als die Regelung der Gewinnungskosten in Art. 3b Abs. 3 lit. a ELG anstelle des früheren Art. 3 Abs. 4 lit. a ELG und die konkret auf die Berechnung der Ergänzungsleistungen bezogenen Kompetenzdelegationen an den Bundesrat (vgl. auch die unverändert gebliebene allgemeine Delegationsnorm Art. 19 ELG) in Art. 3a Abs. 7 ELG anstelle des früheren Art. 3 Abs. 6 ELG enthalten sind. Inhaltlich hat sich damit aber nichts geändert.

E. 3

Die auf die Beschwerdeführerin entfallenden Fahrspesen für den Arbeitsweg stellen unstreitig Gewinnungskosten dar. Die Ausgleichskasse hat diese bei der Berechnung der

Ergänzungsleistungen vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen. Dies entspricht der dargelegten Regelung. Die Beschwerdeführerin hält dafür, die Fahrkosten nicht vom Bruttoerwerbseinkommen abzuziehen, sondern wie etwa die Krankenkassenprämien als eigene Position auf der Ausgabenseite anzurechnen. Würde dieser Auffassung gefolgt, hätte dies in der Tat höhere Ergänzungsleistungen zur Folge. Denn die Fahrspesen würden dann zusammen mit den übrigen anerkannten Ausgaben dem privilegierten Erwerbseinkommen gegenübergestellt. Es verhielte sich im Ergebnis so, wie wenn die Fahrkosten vom privilegierten Erwerbseinkommen anstatt vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen würden. Dies entspricht aber klar nicht der Regelung der Gewinnungskosten in Art. 11a ELV. Es besteht weder aufgrund der Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde noch anderweitig Anlass, diese Verordnungsbestimmung abweichend von der bisherigen Rechtsprechung als gesetzwidrig zu betrachten. Dass die von den Behinderten zu bezahlenden Fahrspesenanteile infolge Wegfalls von Subventionen an die Transportdienste höher als zuvor ausfallen und durch die Ergänzungsleistungen nicht gedeckt werden, genügt hierfür nicht. Die Versicherte beruft sich sodann auf ein Schreiben der Stadt Bern, Alters- und Versicherungsamt sowie AHV-Zweigstelle, vom 6. Juli 2005. Darin wird indessen lediglich bestätigt, dass die Höhe der von der Beschwerdeführerin zu tragenden Fahrkosten Fr. 10'904.- beträgt, was ohnehin nicht umstritten ist. Einsprache- und kantonaler Entscheid sind somit rechtens. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.